

Exportkontrolle

Kurzdarstellung



Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29
65760 Eschborn

Ansprechpartner

Referat 211
Telefon: +49 6196 908-0
Telefax: +49 6196 908-800
E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

Bildnachweis

Hafen Hamburg Marketing e. V., Seite 1

Stand

27.05.2009

Diese Neuauflage bezieht sich gegenüber der Kurzdarstellung mit Stand vom 01.03.2007 auf die Entwicklungen seit 01.01.2007. Neben der Darstellung der aktuellen Rechtslage gibt sie einen Ausblick auf Änderungen, die infolge der am 05.05.2009 verabschiedeten Novelle der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rats vom 22. Juni 2000 eintreten werden. Die Novelle der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 wird 90 Tage nach ihrer Veröffentlichung, d.h. voraussichtlich Ende August 2009, in Kraft treten.

Zudem erfolgte eine Änderung des Layouts.

Im Merkblatt sind insbesondere folgende Änderungen berücksichtigt:

1. Die mit der genannten Novelle kommenden Neuregelungen der Handels- und Vermittlungsgeschäfte („Brokerung“) und der Durchfuhr.
2. Einführung neuer Allgemeinen Genehmigungen Nr. 21 bis 23.
3. Aktualisierung der Embargobestimmungen.

Inhalt

Vorbemerkung: Zielsetzung der Kurzdarstellung Exportkontrolle

- A. Warum gibt es Exportkontrollen?
- B. Wann bestehen Verbote?
 - I. Beschränkungen aufgrund von Embargos
 - 1. Totalembargos
 - 2. Teilembargos
 - 3. Waffenembargos
 - II. Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus
- C. Wann bestehen Genehmigungspflichten?
 - I. Genehmigungspflichten für Ausfuhren in Länder außerhalb der EU
 - 1. Genehmigungspflicht für Güter, die von der Ausfuhrliste (AL) / Anhang I der EG-VO erfasst sind
 - 2. Genehmigungspflicht für nicht von der AL / Anhang I EG-VO erfasste Güter
 - II. Genehmigungspflichten für Verbringungen
 - 1. Genehmigungspflicht für Güter des Teils I Abschnitt A der AL / Anhang IV der EG-VO bei Endverbleib in der EU
 - 2. Genehmigungspflichten für Verbringungen mit anschließender Ausfuhr in Länder außerhalb der EU
 - III. Sonstige Genehmigungspflichten und Kontrollen
 - 1. Handels- und Vermittlungsgeschäfte („Brokering“)
 - 2. Technische Unterstützung
 - 3. Durchfuhren
- D. Welche Formen der Genehmigung gibt es?
 - I. Einzelausfuhr genehmigungen/Höchstbetragsgenehmigungen
 - II. Sammelausfuhr genehmigungen
 - III. Allgemeine Genehmigungen
 - IV. Nebenbestimmungen
- E. Wann ist das BAFA für den Bereich der Exportkontrolle zuständig?
- F. Wie beantrage ich eine Einzelausfuhr genehmigung?
 - I. Antragsformular
 - II. Elektronische Antragstellung (ELAN)
 - III. Zollnummer
 - IV. Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen
 - V. Endverbleibsdokumente
 - 1. Private Endverbleibserklärung
 - 2. Amtliche Endverbleibserklärung
 - 3. International Import Certificate
 - VI. Technische Unterlagen
- G. Wie lange dauert das Genehmigungsverfahren?
- H. Was ist eine warenbezogene Auskunft zur Güterliste (AzG)?
- I. Was ist ein „Null“ – Bescheid?
- J. Was ist das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ)?
- K. Was ist die „Anti-Folter-Verordnung“?
- L. Wo bekomme ich weitere Informationen und wichtige Arbeitsunterlagen?
 - I. Telefon, Fax, E-Mail
 - II. Internetseite des BAFA
 - III. Internetadressen
 - IV. Sachstandsabfrage über ELAN

Exportkontrolle

- V. Merkblätter/Arbeitsunterlagen/HADDEX
 - 1. Merkblätter / BAFA-Veröffentlichungen
 - 2. Umschlüsselungsverzeichnis
 - 3. HADDEX
 - 4. „Praxis der Exportkontrolle“
- VI. Antragsformulare

Zielsetzungen der Kurzdarstellung Exportkontrolle:

Die Kurzdarstellung Exportkontrolle bietet eine erste Orientierung über die Regelungen des deutschen und europäischen Exportkontrollrechts.

Zur Erleichterung des Einstiegs in das System der Exportkontrolle werden zunächst die bestehenden Verbote, insbesondere Embargos, dargestellt und danach die bestehenden Genehmigungspflichten für Ausfuhren, Verbringungen sowie für sonstige Transaktionen erläutert. Im Zusammenhang mit den Genehmigungspflichten für Handels- und Vermittlungsgeschäfte werden die Änderungen dargelegt, die mit dem Inkrafttreten der am 05.05.2009 verabschiedeten Novelle der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 voraussichtlich eintreten werden. Zudem wird ein Ausblick auf die ebenfalls mit der Novelle verbundene Möglichkeit der Untersagung von Durchfuhren gegeben. Im Anschluss hieran wird ein Überblick über das Antrags- und Genehmigungsverfahren im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gegeben. Abschließend werden weitere Informationsquellen und –materialien beschrieben.

Die Kurzdarstellung skizziert die Grundzüge der Exportkontrolle. Ihr kommt jedoch keine Rechtsverbindlichkeit zu; sie kann daher die intensive Beschäftigung mit der Materie nicht ersetzen.

Eine systematische Darstellung des Außenwirtschaftsrechts enthält das vom BAFA herausgegebene Handbuch der deutschen Exportkontrolle, HADDEX (siehe hierzu Abschnitt L, Ziffer V 3 dieser Kurzdarstellung).

Bitte beachten Sie folgende Einschränkungen:

Eine Ausfuhr/Verbringung kann auch auf Grund anderer Gesetze oder Verordnungen (z.B. Waffengesetz, Abfallgesetz, Grundstoffüberwachungsgesetz, Arzneimittelgesetz, Betäubungsmittelgesetz, Strahlenschutzverordnung) genehmigungsbedürftig sein. Die jeweils zuständige Genehmigungsbehörde können Sie bei der für Sie zuständigen Zollstelle oder dem Informations- und Wissensmanagement Zoll erfragen.

 **Das Informations- und Wissensmanagement Zoll ist unter folgender Adresse erreichbar:**

Carusufer 3-5

01099 Dresden

Fax.: 0351/44834-444

Im Internet unter: http://www.zoll.de/h0_wir_ueber_uns/k0_ivm_zoll/kontaktdaten/index.html

A. WARUM GIBT ES EXPORTKONTROLLEN?

Das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) geht in § 1 vom Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs aus. Nach § 7 AWG sind aber Beschränkungen möglich, um

- die Berücksichtigung wesentlicher Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,
- eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten oder
- zu verhüten, dass die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden.

Auf dieser Grundlage enthält die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) konkrete Verbote und Genehmigungspflichten. Die Bestimmungen ermöglichen insbesondere eine Kontrolle des Exports von Waffen und Rüstungsgütern. Für den Export solcher Güter enthalten die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 Kriterien und Prinzipien für die Genehmigungsfähigkeit.

Die Exportkontrollvorschriften der Europäischen Union (EU) sind für solche Güter zu beachten, die sowohl zivilen als auch militärischen Zwecken zugeführt werden können (sog. „Dual-use“-Güter). Die EG-Verordnung Nr. 1334/2000 (nachfolgend „EG-VO“) legt für alle Mitgliedstaaten der EU eine einheitliche Güterliste (Anhang I zur EG-VO) und Genehmigungspflichten und –verfahren für die Ausfuhr und Verbringung von Dual-use-Gütern verbindlich fest. Voraussichtlich im August 2009 wird die Novelle der EG-VO in Kraft treten.

Die AWV und die EG-VO und vor allem ihre Anhänge sind Änderungen unterworfen.

- ***Die jeweils aktuellsten Fassungen der AWV und der EG-VO werden in Auszügen auf der Internetseite des BAFA unter www.ausfuhrkontrolle.info veröffentlicht.***

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung für die Güter des Anhangs I haben die Mitgliedstaaten insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen (vgl. Art. 8 EG-VO):

- Verpflichtungen im Rahmen internationaler Vereinbarungen über die Nichtverbreitung und die Kontrolle sicherheits-empfindlicher Güter;
- Verpflichtungen im Rahmen von Sanktionen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängt hat oder die in anderen internationalen Gremien vereinbart wurden;
- Überlegungen der nationalen Außen- und Sicherheitspolitik;
- Überlegungen über den beabsichtigten Endverbleib und die Gefahr einer Umgehung.

Europäische Rechtsvorschriften sind auch für solche Güter zu beachten, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zur Folter eingesetzt werden können (EG-VO Nr. 1236/2005; „Anti-Folter-Verordnung“); nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Kapitel dieses Merkblatts.

Hinzu kommen Embargoregelungen, die die vorgenannten allgemeinen außenwirtschaftlichen Vorschriften, die i.d.R. Genehmigungspflichten begründen, überlagern können. Embargos basieren in der Regel auf Beschlüssen der Vereinten Nationen, der OSZE oder Gemeinsamen Standpunkten des Rates der EU. Sie werden grundsätzlich durch Verordnungen der EG umgesetzt, die für die Unternehmen unmittelbar gelten. Embargos begründen im Allgemeinen Verbote. Bei Waffenembargos erfolgt die Umsetzung durch nationale Exportkontrollvorschriften.

B. WANN BESTEHEN VERBOTE?

Bestimmte Exporte und Tätigkeiten im Bereich des Außenwirtschaftsverkehrs sind verboten. Dies gilt insbesondere nach den §§ 17 und 18 Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) für verschiedene Handlungen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen. Für den Bereich des KWKG ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zuständige Genehmigungsbehörde.

Darüber hinaus bestehen verschiedene Embargos, die Verbote und Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs beinhalten. Dabei existieren sowohl länderbezogene Embargos als auch Embargomaßnahmen, die sich gegen einzelne Personen und Gruppierungen richten. Dies sind zum Beispiel Embargomaßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus.

I. Beschränkungen aufgrund von Embargos

Je nach Umfang der Beschränkungen können drei Embargoarten unterschieden werden: Totalembargos, Teilembargos und Waffenembargos. Bitte beachten Sie, dass Inhalt und Umfang der erlassenen Embargos in Abhängigkeit zum jeweiligen Ziel unterschiedlich sind und sie vielfältige Beschränkungen und Verbote enthalten können. Je nach Umfang und Ziel des Embargos ist daher immer zu prüfen, ob die geplante Handlung und/oder das zugrundeliegende Rechtsgeschäft von den Beschränkungen betroffen sind. Embargoregelungen können nicht nur die Ausfuhr des Gutes, sondern beispielsweise auch die Einfuhr und Durchfuhr von Gütern, die Erbringung von Dienstleistungen sowie Finanzsanktionen betreffen.

1. Totalembargos

Totalembargos enthalten umfassende Verbote im Außenwirtschaftsverkehr, die lediglich durch bestimmte Ausnahmen (beispielsweise zu humanitären Zwecken) abgemildert werden können.

Ein länderbezogenes Totalembargo besteht zurzeit nicht.

Jedoch begründen die länderunabhängigen Restriktionen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus weitgehende Beschränkungen, die faktisch einem Totalembargo gleich kommen.

2. Teilembargos

Teilembargos sind dadurch gekennzeichnet, dass sich die dort enthaltenen Beschränkungen und Verbote nur auf bestimmte Wirtschaftsbereiche beziehen und nur bestimmte Handlungen und/oder Rechtsgeschäfte verbieten bzw. beschränken.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Kurzdarstellung bestehen folgende Teilembargos, die in unterschiedlichem Umfang den Handel mit den betroffenen Ländern einschränken:

- Demokr. Republik Kongo (ehem. Zaire)
- Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)
- Ex-Jugoslawien (nur personenbezogene Finanzsanktionen / Bereitstellungsverbote)
- Irak
- Iran
- Libanon
- Liberia
- Moldau (Reisebeschränkungen)
- Myanmar (ehemals Burma / Birma)
- Nordkorea (Demokr. Volksrepublik Korea)
- Sierra Leone
- Simbabwe
- Somalia
- Sudan
- Usbekistan
- Weißrussland (Belarus)

3. Waffenembargos

Waffenembargos enthalten ausdrückliche Beschränkungen bzw. Verbote für die Lieferung von Waffen, Munition und sonstigen Rüstungsmaterialien im Sinne des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL) sowie für paramilitärische Ausrüstung und die Erbringung damit in Zusammenhang stehender technischer Unterstützung. Für die Ausfuhr von Gütern des Teils I Abschnitt A der AL in folgende Länder werden aufgrund von Beschlüssen internationaler Organisationen (Vereinte Nationen, EU, OSZE) i.d.R. keine Genehmigungen erteilt:

- Armenien
- Aserbaidschan
- China*)
- Demokr. Republik Kongo (ehem. Zaire)
- Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)
- Irak
- Iran
- Liberia
- Libanon
- Myanmar (ehemals: Burma/Birma)
- Nordkorea
- Ruanda (wird in Kürze aufgehoben)
- Sierra Leone
- Simbabwe
- Somalia
- Sudan
- Usbekistan

*Außer dem mit *) gekennzeichnetem Land sind alle hier aufgeführten Staaten Embargoländer im Sinne von Art. 4 Abs. 2 EG-VO (vgl. unter Abschnitt C., Ziff. I 2a).*

- █ ***Über die jeweils aktuell bestehenden Embargomaßnahmen informieren Sie sich bitte auf den Internetseiten des BAFA. Dort finden Sie auch eine Übersicht über die länderbezogenen Embargos sowie ein Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit Embargoländern, die regelmäßig aktualisiert werden.***

II. Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus

Die Europäische Union hat mit den Verordnungen (EG) Nr. 881/2002 und Nr. 2580/2001 restiktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus beschlossen. Gemäß den dort enthaltenen Bestimmungen dürfen bestimmten Personen, Gruppen oder Organisationen, die in den zu den o.g. Verordnungen zugehörigen Namenslisten aufgeführt sind, weder direkt noch indirekt finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen (sog. Bereitstellungsverbot).

Der Begriff wirtschaftliche Ressourcen umfasst Vermögenswerte jeglicher Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können. Daher ist auch die direkte oder indirekte Lieferung von Gütern an die in den Namenslisten aufgeführten Personen, Gruppen oder Organisationen unabhängig von dem Bestimmungsland der Lieferung untersagt.

Bitte beachten Sie, dass sich diese Verbote auf alle an der Lieferung beteiligten Personen erstrecken. Es reicht daher nicht aus, lediglich zu prüfen, ob der Endempfänger der Lieferung auf den o.g. Namenslisten geführt wird.

Gleichermaßen spielt es keine Rolle, ob es sich bei den zu liefernden Gütern um Rüstungsgüter, um Dual-use Güter oder um Güter handelt, die nicht von der Ausfuhrliste erfasst werden, da der Begriff der wirtschaftlichen Ressource

weitergehend ist und damit sämtliche Handelsgüter umfasst, die nicht nur dem persönlichen Ver- oder Gebrauch dienen.

Bitte beachten Sie, dass diese Verordnungen fortlaufenden Änderungen unterworfen sind.

- ☞ *Im Rahmen des HADDEX (s.u.) wurde eine Sanktionslisten-CD-Rom herausgebracht, die beim Bundesanzeiger-Verlag bestellt werden kann. Sie enthält die Namen der relevanten Personen und Organisationen und kann in das unternehmensinterne DV-System eingespeist werden. Per E-Mail wird der Bezieher über Veränderungen der Listen informiert und kann die jeweils aktuellste Form vom Server des Bundesanzeigers herunterladen.*
- 💻 *Auf den Internetseiten des BAFA kann ein Merkblatt über Embargomaßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus eingesehen und heruntergeladen werden, das regelmäßig aktualisiert wird.*

C. WANN BESTEHEN GENEHMIGUNGSPFLICHTEN?

Genehmigungspflichten können sich sowohl aus der EG-VO als auch aus dem AWG und der AWV ergeben. Anknüpfungspunkte für derartige Genehmigungspflichten sind die Ausfuhr und die Verbringung von Gütern sowie Handels- und Vermittlungsgeschäfte und die Erbringung technischer Unterstützung. Der Begriff „Güter“ umfasst Waren, Technologie und Datenverarbeitungsprogramme.

I. Genehmigungspflichten für Ausfuhren in Länder außerhalb der EU

Der Begriff der Ausfuhr wird in Art. 2 b) EG-VO für die davon erfassten Dual-use Güter sowie in § 4 Abs. 2 Nr. 4 AWG für die nationalen Exportkontrollregelungen definiert.

Vereinfacht ausgedrückt handelt es sich bei der Ausfuhr um die Lieferung von Gütern aus dem deutschen Wirtschafts- oder europäischen Gemeinschaftsgebiet in ein Drittland, d.h. in ein Gebiet, das außerhalb des europäischen Gemeinschaftsgebiets liegt. Hierunter fällt auch das Einstellen von Technologie oder Software in das Internet. Dabei ist unerheblich, ob das Gut auf gegenständliche Weise geliefert oder, im Fall von Technologie oder Software, in nicht-gegenständlicher Form (z.B. elektronisch) übermittelt wird.

Die bestehenden Genehmigungspflichten für Ausfuhren differenzieren danach, ob die Güter „gelistet“ sind oder nicht. Gelistet sind die Güter dann, wenn sie von der Ausfuhrliste bzw. von Anhang I der EG-VO erfasst sind.

1. Genehmigungspflicht für Güter, die von der Ausfuhrliste (AL) / Anhang I der EG-VO erfasst sind

Unabhängig von der Erfassung durch ein Embargo muss geprüft werden, ob die zum Export bestimmten Güter von Teil I der AL / Anhang I der EG-VO erfasst werden. In der Praxis ergeben sich viele Beschränkungen aufgrund der Listung von Gütern.

Teil I der AL besteht aus folgenden Abschnitten:

- **Abschnitt A:** Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Nr. 0001–0022 der AL)
- **Abschnitt C:** Liste der Dual-use-Güter;

Diese Liste der Dual-use-Güter ist grundsätzlich identisch mit Anhang I der EG-VO 1334/2000 und wird um nationale Sonderpositionen ergänzt (900er-Kennung, bestimmte Industriegüter, wie beispielsweise bestimmte Landfahrzeuge, Hubschrauber oder Sender).

Teil I Abschnitt C der AL bzw. Anhang I EG-VO erfasst derzeit ca. 650 Positionen und beinhaltet Güter aus folgenden Bereichen:

- Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung
- Werkstoffe, Chemikalien, Mikroorganismen und Toxine
- Werkstoffbearbeitung
- Allgemeine Elektronik
- Rechner
- Telekommunikation, Informationssicherheit
- Sensoren und Laser
- Luftfahrttechnik und Navigation
- Meeres- und Schiffstechnik
- Antriebssysteme, Raumfahrzeuge und dazugehörige Ausrüstung

Die Frage, ob ein Gut gelistet ist, beurteilt sich nach technischen Kriterien.

- █ ***Der Inhalt der Ausfuhrliste inklusive Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen sowie eines Stichwortverzeichnisses kann auf der Internetseite des BAFA eingesehen und heruntergeladen werden.***

Für die Ausfuhr von Gütern, die von der AL / Anhang I EG-VO erfasst werden, ist eine Genehmigung erforderlich (vgl. Art. 3 EG-VO, § 5 AWV). Die Genehmigungspflicht gilt für Ausfuhren in alle Länder außerhalb der Gemeinschaft (auch für Ausfuhren in OECD-Staaten, z. B. in die USA, in die Schweiz). Bei den **nationalen Sonderpositionen der Liste der Dual-use Güter (Teil I, Abschnitt C der AL, 900er-Kennung)** bezieht sich die Genehmigungspflicht dagegen in der Regel nur auf bestimmte Länder.

Ein Teil der von Teil I Abschnitt A der AL erfassten Güter – nämlich die Kriegswaffen – unterliegt zusätzlichen Verboten und Genehmigungspflichten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG). Danach bestehen Genehmigungspflichten u.a. für die Herstellung, Beförderung und das Inverkehrbringen von Kriegswaffen. Die Zuständigkeit für die Erteilung dieser Genehmigungen liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Ref. VB8. Um die hiervon betroffenen Unternehmen von der Notwendigkeit einer doppelten Antragstellung zu befreien, bietet das BAFA für die Fälle der Erfassung von der Ausfuhrliste und der Kriegswaffenliste die Nutzung der sog. Komplementärgenehmigung an.

- █ ***Nähere Informationen hierzu finden Sie in dem Merkblatt „Informationen zur Komplementärgenehmigung“, das auf den Internetseiten des BAFA eingestellt ist.***

2. Genehmigungspflicht für nicht von der AL / Anhang I EG-VO erfasste Güter

Die Ausfuhr von Gütern, die nicht von der AL / Anhang I EG-VO erfasst werden, kann nach Art. 4 EG-VO, §§ 5c oder 5d AWV genehmigungspflichtig sein, wenn die Güter ganz oder teilweise bestimmt sind bzw. bestimmt sein können für eine gleich näher bezeichnete kritische Verwendung. Die Struktur dieser Genehmigungspflichten ist weitgehend identisch.

a.) Regelungsbereich des Art. 4 EG-VO:

- **Verwendung der Güter für ABC-Waffen / Flugkörper, konventionelle Rüstung oder Bestandteile für zuvor illegal ausgeführte Rüstungsgüter.**

Im Einzelnen sehen die Absätze 1, 2 und 3 des Art. 4 EG-VO die nachfolgenden Verwendungsarten vor

- Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, Lagerung, Ortung, Identifizierung oder Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder zur Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen (vgl. Art. 4 Abs. 1 EG-VO);
- Eine (konventionelle) militärische Endverwendung in einem Käufer- oder Bestimmungsland, gegen das durch einen Gemeinsamen Standpunkt des Rates der EU, durch die OSZE oder einen Beschluss des VN-Sicherheitsrats ein Waffenembargo verhängt wurde (vgl. Art. 4 Abs. 2 EG-VO). Was unter „militärischer Endverwendung“ zu verstehen ist, wird in Art. 4 Abs. 2 EG-VO erläutert. Eine Liste der Embargoländer im Sinne von Art. 4 Abs. 2 EG-VO findet sich oben unter Abschnitt B., Ziffer I 3.
 - *Die aktuelle Fassung ergibt sich aus einer Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, die auf der Internetseite des BAFA abrufbar ist.*
- Verwendung als Bestandteile von zuvor illegal ausgeführten militärischen Gütern des Abschnitts A der AL (vgl. Art. 4 Abs. 3 EG-VO).

b) Regelungsbereich des § 5c AWV:

➤ **Verwendung der Güter für die konventionelle Rüstung**

Die Güter sind ganz oder teilweise bestimmt oder können bestimmt sein für eine (konventionelle) militärische Endverwendung. Was unter „militärischer Endverwendung“ zu verstehen ist, regelt § 5c Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AWV. Dies ist identisch mit der Definition in Art. 4 Abs. 2 EG-VO.

und

➤ **Land der Länderliste K:**

Die Genehmigungspflicht nach § 5c AWV besteht nur, wenn das Käufer- oder Bestimmungsland, auf der Länderliste K genannt ist. In der Länderliste K sind zurzeit folgende Länder aufgeführt:

- Kuba
- Syrien

§ 5c Abs. 4 AWV sieht eine Wertfreigrenze vor.

c) Regelungsbereich des § 5d AWV:

➤ **Verwendung der Güter im Nuklearbereich**

Die Güter sind ganz oder teilweise bestimmt oder können bestimmt sein für die Errichtung, den Betrieb oder zum Einbau in eine Anlage für kerntechnische Zwecke.

Eine „kerntechnische Anlage“ ist eine solche im Sinne von Teil I Abschnitt C Kategorie 0 der AL.

und

➤ **Benannter Länderkreis**

Die Genehmigungspflicht nach § 5d AWV besteht nur, wenn das Käufer- oder Bestimmungsland folgendem Länderkreis angehört:

Algerien, Indien, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan, Syrien

§ 5d Abs. 4 AWV sieht eine Wertfreigrenze vor.

d) Begründung der Genehmigungspflicht

Für die Begründung einer Genehmigungspflicht nach Art. 4 EG-VO sowie nach den §§ 5c, 5d AWV ist erforderlich entweder

- eine Unterrichtung durch das BAFA *oder*
- die Kenntnis des Ausführers von den genannten Voraussetzungen:

➤ Unterrichtung durch das BAFA:

Die Genehmigungspflicht wird durch die Unterrichtung des Ausführers durch das BAFA begründet, wonach die Güter ganz oder teilweise für eine entsprechende Verwendung – z.T. in Verbindung mit dem genannten Länderkreis – bestimmt sind oder bestimmt sein können. Die Unterrichtung erfolgt durch ein individuelles Schreiben an den Ausführer, in dem er auf die bestehende Genehmigungspflicht eines konkreten Exportvorhabens hingewiesen wird.

➤ Kenntnis des Ausführers:

Wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter ganz oder teilweise für eine der genannten Verwendungen bestimmt sind – z.T. in Verbindung mit dem genannten Länderkreis –, muss er das BAFA hierüber unterrichten.

Diese Unterrichtung sollte durch einen förmlichen Antrag auf Ausfuhr genehmigung erfolgen. Das BAFA entscheidet in diesem Fall, ob eine Genehmigungspflicht besteht.

II. Genehmigungspflichten für Verbringungen

Zur Abgrenzung gegenüber den Regeln für die Ausfuhr in Länder außerhalb der EU wird der Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EU als Verbringung bezeichnet (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 5 AWG).

Zu unterscheiden sind

- Genehmigungspflichten bei Verbringungen mit anschließendem Endverbleib der Güter in der EU sowie
- Genehmigungspflichten bei Verbringungen mit anschließender Ausfuhr in Länder außerhalb der EU:

1. Genehmigungspflicht für Güter des Teil I Abschnitt A der AL / Anhang IV der EG-VO bei Endverbleib in der EU

Die Verbringung von **Rüstungsgütern** ist in gleichem Maße genehmigungspflichtig wie ihre Ausfuhr.

Demgegenüber ist die Verbringung von **Dual-use-Gütern** in andere Mitgliedstaaten der EU grundsätzlich frei. Nur in geringem Umfang gibt es für den Intra-EU-Güterverkehr noch Beschränkungen.

Im Einzelnen besteht eine Genehmigungspflicht für die Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat der EU danach für:

- in **Teil I Abschnitt A** der AL genannte Güter (Waffen, Munition und Rüstungsgüter, vgl. § 7 Abs. 1 AWV);
Besonderheiten gelten hier für den Bereich der Hand- und Faustfeuerwaffen (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 3 AWV),
- in **Anhang IV** der EG-VO genannte Dual-use-Güter.

Die dort erfassten Güter stellen eine Untergruppe der in Anhang I zur EG-VO (weitgehend identisch mit Teil I Abschnitt C) enthaltenen Güter dar, die als besonders sensitiv angesehen werden (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 EG-VO).

Die Verbringung von Gütern, die in Teil I Abschnitt C der AL erfasst sind (soweit diese nicht zugleich in Anhang IV der EG-VO enthalten sind) sowie die Verbringung von Gütern, die nicht in der Ausfuhrliste genannt sind, bedarf zumindest dann keiner Genehmigung, wenn das endgültige Bestimmungsziel der Lieferung innerhalb der EU liegt.

2. Genehmigungspflicht für Verbringungen mit anschließender Ausfuhr in Länder außerhalb der EU

Die bestehenden Genehmigungspflichten für eine Verbringung mit anschließender Ausfuhr in Länder außerhalb der EU unterscheiden ebenfalls danach, ob es sich um Güter handelt, die von der Ausfuhrliste erfasst sind oder ob Güter geliefert werden, die in der Ausfuhrliste nicht genannt sind.

- Für Güter des **Teil I Abschnitt A** der AL bestehen gegenüber der oben unter Ziff. II 1 beschriebenen Verbringung keine Besonderheiten. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 7 Abs. 1 AWV.
- Für in **Teil I Abschnitt C** der AL genannte Güter besteht eine Genehmigungspflicht, wenn der Verbringer Kenntnis hat, dass das endgültige Bestimmungsziel außerhalb der EU liegt (vgl. § 7 Abs. 2 AWV). Dies gilt nicht, wenn für eine entsprechende Direktausfuhr eine Allgemeingenehmigung oder Globalgenehmigung erteilt ist oder die Güter im EU-Mitgliedstaat ver-/bearbeitet werden (vgl. § 7 Abs. 5 AWV).
Die Genehmigung nach § 7 Abs. 2 AWV erlaubt nur die Verbringung in den anderen Mitgliedstaat der EU und erfasst nicht die nachfolgende Ausfuhr aus diesem EU-Staat in das Endbestimmungsland. Für die nachfolgende Ausfuhr ist gegebenenfalls eine Genehmigung dieses EU-Mitgliedstaates nach Art. 3 EG-VO erforderlich.
- Die Verbringung von **nicht in der AL erfassten Gütern** mit anschließender Ausfuhr in ein Land außerhalb der EU ist nach § 7 Abs. 3 oder 4 AWV genehmigungspflichtig, wenn dem Verbringer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel außerhalb der EU liegt und eine Direktausfuhr nach diesem Bestimmungsziel den Regelungen der §§ 5 c, d AWV oder Art. 4 Abs. 2 EG-VO unterliegt.

§ 7 AWV sieht in seinen Absätzen 5 und 6 Befreiungstatbestände vor (insbesondere Wertfreigrenzen).

III. Sonstige Genehmigungspflichten und Kontrollen

1. Handels- und Vermittlungsgeschäfte („Brokering“)

Gemäß §§ 40 – 42 AWV bestehen Genehmigungspflichten für Handels- und Vermittlungsgeschäfte, im englischen „Brokering“ genannt. Hierunter fallen mehrere Varianten der Anbahnung oder des Abschlusses eines Vertrages, nämlich:

- die Vermittlung eines Vertrages über den Erwerb oder das Überlassen von Gütern,
- der Nachweis einer Gelegenheit zum Abschluss eines derartigen Vertrages oder
- der Abschluss eines Vertrages über das Überlassen von Gütern.

Die Genehmigungspflichten gelten nur für Rüstungsgüter (Teil I Abschnitt A der AL) und für die besonders sensiblen Dual-use-Güter gemäß Anhang IV der EG-VO. Erfasst werden von dieser Genehmigungspflicht nur

Handels- und Vermittlungsgeschäfte über solche Güter, die sich in einem Drittland, also in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat befinden, und die in ein anderes Drittland ausgeführt werden.

Der Begriff Handels- und Vermittlungsgeschäft wird in § 4c Nr. 6 AWV definiert.

- **Auf den Internetseiten des BAFA kann ein Merkblatt zu diesem Thema eingesehen und heruntergeladen werden.**

Ausblick auf die neuen Vorschriften der Novelle der EG-VO:

Gemäß Art. 5 der Novelle der EG-VO werden mit dem Inkrafttreten der Novelle verwendungsbezogene Kontrollen für Handels- und Vermittlungsgeschäfte mit Gütern des Anhang I der EG-VO eingeführt. Für den Bereich der Handels- und Vermittlungsgeschäfte wird der Unterrichtungsmechanismus gelten, vergleichbar den Ausfuhrgenehmigungspflichten nach Art. 4 EG-VO, §§ 5c, 5d AWV für nicht gelistete Güter (vgl. Abschnitt C., Ziffer I 2). Maßgebend werden die Verwendungen im Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen sowie mit Flugkörpern dafür sein (Art. 4 Abs. 1 der Novelle der EG-VO).

Die Genehmigungspflicht wird nur dann bestehen, wenn entweder der Gebietsansässige vom BAFA unterrichtet worden ist, dass das Handels- und Vermittlungsgeschäft im Zusammenhang mit den genannten Verwendung steht, oder wenn das BAFA auf eine Unterrichtung des Vermittelnden hin entschieden hat, dass eine Genehmigungspflicht im Einzelfall besteht. Diese Genehmigungspflichten werden auch für alle Gebietsansässigen und alle Deutschen, also auch solche, die nicht gebietsansässig sind, gelten.

2. Technische Unterstützung

Die §§ 45 bis 45c AWV sehen Unterrichtungs- und Genehmigungspflichten für die Erbringung von technischer Unterstützung vor.

Die Definition der „technischen Unterstützung“ erfasst jede technische Dienstleistung, wie Reparatur, Wartung, Entwicklung, aber auch die Weitergabe praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse beispielsweise durch Beratung und Ausbildung. Technische Unterstützung kann auch in mündlicher, fernmündlicher oder elektronischer Form erbracht werden (vgl. § 4c Nr. 7 AWV).

Auch im Bereich der Genehmigungsvorschriften für die technische Unterstützung gilt der Unterrichtungsmechanismus, vergleichbar den Ausfuhrgenehmigungspflichten nach Art. 4 EG-VO, §§ 5c, 5d AWV für nicht gelistete Güter (vgl. Abschnitt C., Ziffer I 2).

Dies bedeutet, dass die Genehmigungspflicht nur dann besteht, wenn entweder der Gebietsansässige vom BAFA unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang mit einer bestimmten Verwendung in den jeweils genannten Ländern steht, oder wenn das BAFA auf eine Unterrichtung des Ausführers hin entschieden hat, dass eine Genehmigungspflicht im Einzelfall besteht. Diese Genehmigungspflichten gelten für alle Gebietsansässigen und alle Deutschen, also auch solche, die nicht gebietsansässig sind.

Auf dieser Grundlage sehen die §§ 45 bis 45c AWV folgende Unterrichtungs- bzw. Genehmigungspflichten vor:

- Technische Unterstützung, die **außerhalb des Gemeinschaftsgebiets** erbracht wird und im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und Flugkörpern steht (vgl. § 45 AWV). Ausgenommen ist die technische Unterstützung in einem Land nach Anhang II Teil 3 der EG-VO.
- Technische Unterstützung, die **außerhalb des Gemeinschaftsgebiets**, aber in einem **Embargoland** (vgl. Art. 4 Abs. 2 EG-VO) oder in einem Land der Länderliste K erbracht wird und im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung steht (vgl. § 45a AWV).
- Technische Unterstützung, die **innerhalb des Wirtschaftsgebiets** erbracht wird und im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und Trägertechnologie steht (vgl. § 45b Abs. 1 AWV). Ausgenommen ist

jedoch die Erbringung gegenüber Gebietsfremden, die in einem Land des Anhangs II Teil 3 EG-VO oder einem Mitgliedstaat der EU ansässig sind. Erfasst wird nur technische Unterstützung in mündlicher, fernmündlicher, elektronischer oder schriftlicher Form.

- Technische Unterstützung, die **innerhalb des Wirtschaftsgebiets** gegenüber einem Gebietsfremden erbracht wird, der in einem Embargoland oder einem Land der Länderliste K ansässig ist und die im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung steht (vgl. § 45b Abs. 2 AWV). Erfasst wird auch hier nur technische Unterstützung in mündlicher, fernmündlicher, elektronischer oder schriftlicher Form.
- Technische Unterstützung, **unabhängig an welchem Ort** diese erbracht wird, wenn sie im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen für kerntechnische Zwecke im Sinne von § 5d Abs. 1 AWV in den Ländern Algerien, Indien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien steht (vgl. § 45c AWV).

Von den Unterrichtungs- / Genehmigungspflichten ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen, die „allgemein zugänglich“ oder Teil der wissenschaftlichen Grundlagenforschung sind. Darüber hinaus benennt § 45e AWV weitere Fallgruppen, die von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind.

- █ **Zu den Genehmigungspflichten bei Technischer Unterstützung kann ein Merkblatt („Verantwortung bei Risiken im Wissenstransfer“) auf den Internetseiten des BAFA eingesehen und heruntergeladen werden.**

3. Durchfuhren

Ausblick auf die neuen Vorschriften der Novelle der EG-VO:

Mit Art. 6 der Novelle der EG-VO wird eine wesentliche Neuregelung, die die Kontrolle von Durchfuhren durch die Europäische Union ermöglicht, eingeführt. Durchfuhr ist die Beförderung von Gütern in und durch das Gemeinschaftsgebiet zu einem Bestimmungsziel außerhalb der Gemeinschaft. Die Untersagung wird jedoch nur Dual-use-Güter des Anhang I der EG-VO betreffen, die nicht in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt und nicht dem zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden („Nichtgemeinschaftsware“).

Eine Untersagung wird nur erfolgen, wenn die Dual-use-Güter für eine Verwendung im Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen sowie mit Flugkörpern dafür bestimmt sind (im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Novelle der EG-VO). Eine umfassende Genehmigungspflicht für die Durchfuhr von Dual-use-Gütern durch die Europäische Union ist zurzeit nicht vorgesehen.

D. WELCHE FORMEN DER GENEHMIGUNG GIBT ES?

I. Einzelausfuhrgenehmigungen/ Höchstbetragsgenehmigungen

Grundform der Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigung ist die Einzelgenehmigung. Genehmigt wird damit die Lieferung eines Gutes oder mehrerer Güter aufgrund eines Auftrages an einen Empfänger.

Als Sonderform der Einzelgenehmigung kann eine „Höchstbetragsgenehmigung“ erteilt werden. Diese Genehmigung erlaubt die Lieferung aufgrund mehrerer Aufträge, z.B. im Zusammenhang mit einem Rahmenvertrag, an einen Empfänger bis zu dem genehmigten „Höchstbetrag“ (z. B. voraussichtlicher Jahresumsatz).

II. Sammelausfuhr genehmigungen

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht auf Antrag die Möglichkeit, anstelle einer Einzelgenehmigung bestimmten Ausführern eine Sammelausfuhr genehmigung (SAG) zu erteilen. Die SAG ist ein privilegierendes Verfahren für zuverlässige Ausführer, die in erheblichem Umfang am Außenwirtschaftsverkehr teilnehmen. Diese Genehmigung erlaubt die Ausfuhr einer Gruppe von Gütern an mehrere Empfänger.

- ***Zur Sammelausfuhr genehmigung kann ein Merkblatt beim BAFA angefordert oder auf den Internetseiten des BAFA eingesehen und heruntergeladen werden.***

III. Allgemeine Genehmigungen

Eine Einzelgenehmigung kann nicht erteilt werden, wenn für den Export bereits eine Allgemeingenehmigung erteilt wurde.

Die Allgemeingenehmigungen des BAFA werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Nutzung muss nicht vom Ausführer/Verbringer beantragt werden, jedoch muss sich der Ausführer als Nutzer registrieren lassen. Entsprechendes gilt für die Allgemeine Ausfuhr genehmigung der Gemeinschaft Nr. EU001, die als Anhang II der EG-VO veröffentlicht wurde und zu der das BAFA ergänzende Nebenbestimmungen im Bundesanzeiger veröffentlicht hat.

Jede Allgemeingenehmigung gilt nur für den dort beschriebenen Güter- und Länderkreis (jeweils in Nr. 4 bzw. 5 der Allgemeingenehmigungen geregelt).

Allgemeingenehmigungen für Dual-use-Güter können auch dann in Anspruch genommen werden, wenn sich die Güter nicht im deutschen Wirtschaftsgebiet, sondern in einem anderen Mitgliedstaat der EU befinden.

Die Inanspruchnahme aller Allgemeingenehmigungen (mit Ausnahme der Allgemeinen Genehmigung Nr. 18) ist vor der ersten Ausfuhr/Verbringung oder binnen 30 Tagen danach beim BAFA anzuzeigen.

- ***Ein Merkblatt für die Nutzung der Allgemeingenehmigungen, das auch die erforderlichen Musterschreiben für die Registrierung und das Meldeverfahren enthält, kann auf den Internetseiten des BAFA eingesehen und heruntergeladen werden.***

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gelten folgende Allgemeingenehmigungen (begrenzt auf jeweils definierte Gütergruppen und Länderkreise):

▪ **Allgemeine Ausfuhr genehmigung der Gemeinschaft Nr. EU001**

Die Allgemeine Ausfuhr genehmigung der Gemeinschaft Nr. EU001 erlaubt die Ausfuhr aller Güter des Anhangs I der EG-VO in bestimmte Länder. Davon ausgenommen sind lediglich die Güter, die in Anhang IV EG-VO genannt werden sowie einige weitere, in Anhang II Teil 2 EG-VO aufgeführte Güter.

Diese Allgemeingenehmigung gilt für die in Anhang II Teil 3 EG-VO genannten Länder:

Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz und Vereinigte Staaten von Amerika.

Einige Nebenbestimmungen sind bereits in Anhang II EG-VO abgedruckt. Zusätzlich sind aber auch nationale Nebenbestimmungen zur Nutzung dieser Allgemeingenehmigung ergangen. Diese sind im Bundesanzeiger veröffentlicht und sehen insbesondere ein Meldeverfahren vor.

Soweit eine bestimmte Ausfuhr in den Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 fällt, ist diese zwingend zu verwenden. Weder die Nutzung einer anderen Allgemeingenehmigung noch ein Einzelgenehmigungsantrag sind dann zulässig.

- **Allgemeine Genehmigung Nr. 9**

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 9 erlaubt die Ausfuhr bestimmter **Graphite** der AL-Nr. 0C004.

- **Allgemeine Genehmigung Nr. 10**

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 10 erlaubt die Ausfuhr bestimmter **Computer und verwandter Geräte**.

- **Allgemeine Genehmigung Nr. 12**

Die Allgemeine Genehmigung für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb einer **bestimmten Wertgrenze** (WGG) erlaubt die Ausfuhr der Güter des Anhangs I der EG-VO (Ausnahmen beachten!) und gilt für Ausfuhren aus dem gesamten Gemeinschaftsgebiet mit einem Wert bis € 5000,--.

- **Allgemeine Genehmigung Nr. 13**

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 13 gilt für Genehmigungspflichten nach Art. 3 EG-VO in **genau umschriebenen Fallgruppen**.

Hinzuweisen ist auch auf § 19 AWV (ggf. i. V. m. § 21 AWV), der in verschiedenen Fallgruppen von der Pflicht befreit, eine Genehmigung zu beantragen. Die Befreiungen gelten aber nur für Ausfuhren / Verbringungen, die nach den Vorschriften der AWV genehmigungspflichtig sind.

- **Allgemeine Genehmigung Nr. 16**

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 16 erlaubt die Ausfuhr bestimmter Güter aus dem Bereich der **Telekommunikation und Informationssicherheit**.

- **Allgemeine Genehmigung Nr. 18**

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 18 erlaubt die Ausfuhr/Verbringung von **Bekleidung und Ausrüstung mit Signatur-Unterdrückung** (AL-Nr. 0017h des Teils I Abschnitt A).

- **Allgemeine Genehmigung Nr. 19**

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 19 erlaubt die Ausfuhr/Verbringung von **geländegängigen Fahrzeugen** (AL-Nr. 0006b des Teils I Abschnitt A).

- **Allgemeine Genehmigung Nr. 20**

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 20 gilt für bestimmte **Handels- und Vermittlungsgeschäfte**, die nach § 40 Abs. 1 AWV genehmigungspflichtig sind.

- **Allgemeine Genehmigung Nr. 21**

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 21 erlaubt die Ausfuhr und Verbringung von **Schutz- und Dekontaminationsausrüstung** sowie für Ausrüstung und Biopolymere zur Feststellung oder Identifizierung bestimmter Materialien (der AL-Nr. 0007f bis 0007h sowie 0013).

- **Allgemeine Genehmigung Nr. 22**

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 22 erlaubt die Verbringung von **Sprengstoffen** der AL-Nr. 0008 des Teil I Abschnitt A.

- **Allgemeine Genehmigung Nr. 23**

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 23 erlaubt die Wiederausfuhr von Gütern des Teil I Abschnitt A in bestimmten Fallgruppen.

Die Allgemeingenehmigungen können nur dann für die Ausfuhr bzw. Verbringung von Gütern genutzt werden, wenn alle im Einzelfall zu beachtenden Nebenbestimmungen, Genehmigungsvorschriften und Verbote eingehalten sind. Zu letzteren zählen nicht nur die Embargobestimmungen, sondern insbesondere auch die Bestimmungen oder Anordnungen über die Anwendung restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (vgl. zu diesen Verboten Abschnitt B) sowie alle weiteren, im Einzelfall zu beachtenden Verbote.

- **Auf den Internetseiten des BAFA können Sie die Allgemeinen Genehmigungen einsehen und herunterladen.**

IV. Nebenbestimmungen

Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigungen können nach Art. 6 Abs. 2 EG-VO bzw. § 30 Abs. 1 AWG i.V.m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nebenbestimmungen sind z.B. Befristungen, Bedingungen, Widerrufsvorbehalte, Auflagen oder Auflagenvorbehalte. Sie werden erlassen, um die Genehmigung den Erfordernissen des Einzelfalls anzupassen. Sie schaffen häufig erst die Voraussetzung für die Erteilung der Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigung.

Sämtliche Genehmigungen werden befristet erteilt. Dies bedeutet, dass die Genehmigung nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums ausgenutzt werden darf.

Der Katalog ist nicht abschließend.

E. WANN IST DAS BAFA FÜR DEN BEREICH DER EXPORT-KONTROLLE ZUSTÄNDIG?

Die Zuständigkeit des BAFA wird maßgeblich durch zwei Kriterien bestimmt, nämlich, danach auf welcher Rechtsgrundlage die Genehmigung zu erteilen ist und ob sich das Gut im deutschen Wirtschaftsgebiet befindet.

Beruht die Genehmigungspflicht auf Art. 21 EG-VO oder den Bestimmungen der AWV, ist das BAFA für die Erteilung der Genehmigung zuständig, wenn sich das zu liefernde Gut im deutschen Wirtschaftsgebiet befindet (sog. Belegenheitsprinzip).

Beruht die Genehmigungspflicht auf den Art. 3, 4 EG-VO ist das BAFA für die Erteilung der Genehmigung dann zuständig, wenn der Ausführer in Deutschland niedergelassen ist. Der Ausführer ist in dem Mitgliedsstaat der EU niedergelassen, in dem er seinen Hauptsitz hat (sog. Niederlassungsprinzip, vgl. Art. 6 Abs. 2 EG-VO). Für genehmigungspflichtige Ausfuhren nach Art. 3, 4 EG-VO ist der Antrag auf Erteilung einer Ausfuhr genehmigung daher auch dann beim BAFA zu stellen, wenn sich das auszuführende Gut in einem anderen Mitgliedsstaat der EU befindet.

F. WIE BEANTRAGE ICH EINE EINZELAUSFUHR-GENEHMIGUNG?

I. Antragsformular

Falls Ihre Prüfung nach den vorgenannten Bestimmungen und Grundsätzen zu dem Ergebnis führt, dass das konkrete Exportvorhaben genehmigungspflichtig ist, muss grundsätzlich ein formgebundener Antrag auf Erteilung einer Ausfuhr- / Verbringungsgenehmigung beim BAFA gestellt werden. Hierfür sind die Antragsformulare AG, AG/ W, AG/ E1 und AG/ E2 vorgeschrieben. Sie sind im Formularhandel (s. unter Abschnitt L., Ziffer VI) und bei

den meisten Industrie- und Handelskammern erhältlich. Die Antragstellung muss in „EURO“ erfolgen. Die derzeit gültigen Vordrucke entsprechen dem Stand 01.01.2001.

- █ **Ausfüllanleitungen sind auf der Internetseite des BAFA einsehbar und können heruntergeladen werden.**

II. Elektronische Antragstellung (ELAN)

Unter der Bezeichnung ELAN besteht auch die Möglichkeit, Anträge auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung elektronisch zu stellen und beim BAFA einzureichen. Der entsprechende Zugang erfolgt über einen Link auf den Internetseiten des BAFA („Antragstellung“):

- █ <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/antragstellung/index.html>

Nach erfolgreicher elektronischer Übertragung der Antragsdaten an das BAFA kann das Antragsformular einfach ausgedruckt werden. Das Formular muss dann mit der weiterhin unerlässlichen Unterschrift versehen und mit den weiteren erforderlichen Unterlagen an das BAFA geschickt werden. Voraussetzung für die Nutzung ist die vorherige elektronische Registrierung auf der Homepage des BAFA.

Zur Registrierung wählen Sie bitte unter den Stichpunkten „Antragstellung“ und „Ausfuhrantrag“ das Formular „Antrag auf Ausfuhrgenehmigung“ aus und folgen auf der sich öffnenden Seite dem Link „hier registrieren“. Über die Freischaltung werden Sie per E-Mail informiert.

- █ **Weitere Informationen über ELAN finden Sie in dem „Merkblatt Elektronische Antragstellung“, welches auf der Internetseite des BAFA vorgehalten wird.**

III. Zollnummer

Im Antragsformular muss der Ausführer / Verbringer seine Zollnummer („DE“ plus 7-stellige Nummer für die Adresse des Ausführers) angeben. Sofern Sie noch nicht über eine Zollnummer verfügen, können Sie sich an das Informations- und Wissensmanagement Zoll wenden. Auch der entsprechende Antragsvordruck ist dort zu erhalten.

- █ http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/a1_grundlage_zollrecht/e0_azr_zollnummer/index.html

Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn der Ausführer noch keine Zollnummer hat. In diesem Fall wird das BAFA die Zuteilung einer Zollnummer bei Informations- und Wissensmanagement Zoll veranlassen.

IV. Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen

Bei Exportvorhaben ist es in der Regel notwendig, dem BAFA einen Ausfuhrverantwortlichen zu benennen. Dieser ist für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften persönlich verantwortlich und muss Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung sein.

Rechtsgrundlage bildet § 3 Abs. 2 AWG i.V.m. den „Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren“ vom 10.08.2001.

- **Die Grundsätze können auf der Internetseite des BAFA eingesehen und heruntergeladen werden.**

Ein Ausfuhrverantwortlicher ist zu benennen bei Anträgen auf Erteilung von Ausfuhr- / Verbringungsgenehmigungen in folgenden Fällen:

- Ausfuhr und Verbringung von Gütern des Teils I Abschnitt A der AL einschließlich der Güter, die der Kriegswaffenliste unterfallen;
- Ausfuhr von Gütern des Anhangs I EG-VO mit Ausnahme von Ausfuhren in die Länder des Anhangs II Teil 3 EG-VO (vgl. oben Abschnitt C.);
- Ausfuhren für Güter des Teils I C der Ausfuhrliste mit Ausnahme von Ausfuhren in die Länder des Anhangs II Teil 3 EG-VO.

Zu den Einzelheiten siehe die Bekanntmachungen zu den „Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern“ vom 25. Juli 2001, BAnz. Nr. 148 v. 10.8.2001, S. 17177 und BAnz. Nr. 149 v. 11.08.2001, S. 17281 sowie die erläuternden Bekanntmachungen des BAFA im BAnz. Nr. 149 v. 11.8.2001, S. 17281 u. 17295.

- **Diese Bekanntmachungen können auch auf den Internetseiten des BAFA eingesehen und heruntergeladen werden.**

Die Formulare erhalten Sie auf der Internetseite des BAFA (www.ausfuhrkontrolle.info) unter dem Stichwort „Antragstellung“. Das Formular AV1 wird für die Benennung des Ausfuhrverantwortlichen benötigt und ist mit einem aktuellen Handelsregisterauszug einzureichen. Für die Erklärung des Ausfuhrverantwortlichen zur Verantwortungsübernahme ist das Formular AV2 auszufüllen und jährlich zu erneuern.

V. Endverbleibsdokumente

Für die genehmigungspflichtige Ausfuhr / Verbringung von gelisteten Gütern ist mit der Antragstellung grundsätzlich ein Endverbleibsdokument vorzulegen (vgl. 17 AWV). Auf die Vorlage von Endverbleibsdokumenten wird in der Regel verzichtet bei nur vorübergehender Ausfuhr oder ggf. bei Unterschreiten bestimmter Wertgrenzen.

Bei den Endverbleibsdokumenten wird zwischen privaten und amtlichen Endverbleibserklärungen (EVE) sowie den staatlichen sog. International Import Certificates (IC) unterschieden.

- **Einzelheiten zu den Endverbleibsdokumenten enthält die BAFA-Bekanntmachung zu § 17 Abs. 2 AWV vom 12.02.2002. Diese Bekanntmachung kann auf der Internetseite des BAFA eingesehen und heruntergeladen werden.**

1. Private Endverbleibserklärung (EVE)

Eine private EVE enthält die Erklärungen des Empfängers oder Endverwenders, der eine Person des Privatrechts ist, über den Endverbleib und die Verwendung der Güter. Der Inhalt der EVE kann nach Bestimmungsland, Empfänger, Endverwender und Art der Güter variieren. Die EVE muss den vom BA-FA vorgegebenen Textmustern entsprechen und den Briefkopf des Empfängers enthalten.

- **Siehe die Muster in der o. g. BAFA Bekanntmachung zu § 17 Abs. 2 AWV vom 12.02.2002. Diese Bekanntmachung sowie die Formularmuster können auf der Internetseite des BAFA eingesehen und heruntergeladen werden.**

2. Amtliche Endverbleibserklärung (EVE)

Amtliche Endverbleibserklärungen sind erforderlich, wenn die auszuführenden Güter an einen staatlichen Endverwender geliefert werden, also Abnehmer (oder zumindest mittelbarer Abnehmer) der Empfangsstaat ist. Als amtliche Endverbleibserklärung ist auch eine private Erklärung anzuerkennen, sofern diese von einer staatlichen Stelle bestätigt wird.

3. International Import Certificate (IC)

ICs werden vom Empfangsstaat oder von ihm autorisierten Stellen erteilt und haben i.d.R. einen eingeschränkteren Erklärungsinhalt als amtliche EVEen. Durch das IC erklärt der Empfangsstaat, dass die Güter ab dem Grenzübergang seinen Exportkontrollvorschriften unterliegen, so dass auch ein sich gegebenenfalls anschließender Reexport nach diesen Vorschriften behandelt wird.

ICs werden von folgenden Ländern ausgestellt: Australien, Belgien, China („Importer Statement on End-User and End-Use“), Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Sonderverwaltungsregion Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakische Republik, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und USA.

VI. Technische Unterlagen

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag alle erforderlichen (technischen) Unterlagen bei, z.B. Prospekte und Datenblätter, die eine technische Beurteilung der Exportgüter nach der AL zu-lassen. Es ist darauf zu achten, dass die Güter hinreichend genau benannt sind und dass insbesondere Hersteller und Typ der Güter angegeben sind.

- 💻 Weitere Hinweise zur Antragstellung können der Check-Liste zur optimierten Antragstellung auf der Internetseite des BAFA entnommen werden.

G. WIE LANGE DAUERT DAS GENEHMIGUNGS-VERFAHREN?

Die Dauer der Genehmigungsverfahren für Ausfuhren/Verbringungen von Gütern in nicht sensitive Länder beträgt etwa zwei Wochen. Bei Exporten in andere Länder beträgt die Bearbeitungszeit etwa einen Monat. Die Bearbeitung von Anträgen für kritische Länder und von sensitiven Fällen kann länger als einen Monat dauern, da eine intensivere Nachforschung und ggf. eine Beteiligung der zuständigen Bundesministerien erforderlich ist.

Für eine zügige Bearbeitung ist es notwendig, dass die Anträge vollständig und richtig ausgefüllt sind und alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Dabei ist insbesondere die vorgesehene Verwendung beim Endempfänger so konkret wie möglich anzugeben.

H. WAS IST EINE WARENBEZOGENE AUSKUNFT ZUR GÜTERLISTE (AZG)?

Mit der Auskunft zur Güterliste (früher: Negativbescheinigung) kann auf Verlangen der Zollstelle der Nachweis geführt werden, dass bestimmte Güter nicht von der AL erfasst werden. Der Bedarf, einen solchen Nachweis führen zu können, tritt u.a. dann auf, wenn die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik für das betreffende Gut mit dem Vermerk „aus“ versehen ist (siehe zum Umschlüsselungsverzeichnis, Abschnitt L,

Ziff. V 2). Die Auskunft zur Güterliste trifft keine Aussage über die grundsätzliche Genehmigungsfreiheit einer Ausfuhr.

Der entsprechende Antrag muss auf einem speziellen Formular gestellt werden, welches im Formularhandel und bei vielen Industrie- und Handelskammern erhältlich ist. Dem Antrag ist aussagefähiges Daten- und Prospektmaterial in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

- *Die AzG kann auch elektronisch mittels ELAN beantragt werden.*

I. WAS IST EIN „NULL“-BESCHEID?

Ergibt sich bei der Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Ausfuhr-/ Verbringungsgenehmigung, dass für das Vorhaben kein Genehmigungstatbestand eingreift, erteilt das BAFA einen sogenannten „Null“-Bescheid. Der „Null“-Bescheid trifft nur eine Aussage über das konkret beantragte Ausfuhr-/ Verbringungsvorhaben und ist nicht übertragbar.

J. WAS IST DAS CHEMIEWAFFENÜBEREINKOMMEN?

Bei dem Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) handelt es sich um einen Abrüstungs- und Rüstungskontrollvertrag, der auf ein weltweites Verbot chemischer Waffen und die Vernichtung vorhandener Chemiewaffenbestände gerichtet ist. Es beinhaltet umfangreiche Kontrollmechanismen für die chemische und artverwandte Industrie, deren Abnehmer sowie für den Chemiehandel.

Das Ausführungsgesetz und die Ausführungsverordnung zum CWÜ regeln im Einzelnen die Pflichten der Unternehmen, insbesondere Genehmigungs- und Meldepflichten.

- *Umfassende Informationen zum CWÜ finden Sie auf den Internetseiten des BAFA und auch unter www.opcw.org.*

K. WAS IST DIE „ANTI-FOLTER-VERORDNUNG“?

Die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 – die „Anti-Folter-Verordnung“ – enthält Verbote und Genehmigungspflichten für den Außenwirtschaftsverkehr mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder anderer, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden können. Sie enthält in ihren Anhängen II und III zwei Güterlisten:

- Anhang II enthält Güter, die außer zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter oder anderer grausamer und erniedrigender Behandlung keine praktische Verwendung haben. Der Drittlandshandel mit diesen Gütern, insbesondere die Ausfuhr und auch die Einfuhr sowie die Erbringung technischer Hilfen in Bezug auf diese Güter, ist vollständig verboten. Ausnahmen gelten für Museen.
- Anhang III enthält Güter, die neben legitimen Zwecken auch zum Zwecke der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verwendet werden können. Da ein legitimer Verwendungszweck für diese Güter nicht ausgeschlossen werden kann, wird lediglich die Ausfuhr dieser Güter unter eine Genehmigungspflicht gestellt.

- Auf den Internetseiten des BAFA können die EG-VO Nr.1236/2005 sowie ein Merkblatt zum Thema eingesehen und heruntergeladen werden.

L. WO BEKOMME ICH WEITERE INFORMATIONEN UND ARBEITSUNTERLAGEN?

I. Kontakt per Telefon, Fax oder E-Mail

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAFA stehen Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung. Sie erreichen das BAFA unter:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn
oder unter
Postfach 5160, 65726 Eschborn,
Telefon: 06196/908-0
Telefax: 06196/908-800

- Für Fragen können Sie auch das Kontaktformular benutzen, das Sie auf der Internetseite des BAFA unter „Kontakt“ finden.

II. Internetseite des BAFA

Unter <http://www.ausfuhrkontrolle.info> stellt das BAFA aktuelle Informationen und wichtige Gesetzestexte im Internet bereit. Das Informationsangebot enthält neben Darstellungen zu Aufbau und Aufgaben des BAFA wichtige außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen, Bekanntmachungen und Unterlagen, wie z.B. die EG-VO, Auszüge aus dem AWG und der AWV, die AL, das Umschlüsselungsverzeichnis, die Allgemeingenehmigungen, Rechtsakte und Beschlüsse der EG und der VN sowie Merkblätter.

III. Internetadressen

Das Amtsblatt der EG kann im Internet unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm> eingesehen werden.

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats der VN finden sich unter <http://www.un.org/Docs/sc/> .

Das Inhaltsverzeichnis des Bundesanzeigers ist einsehbar unter: www.bundesanzeiger.de , ebenso eine kostenfreie Leseversion des Bundesgesetzblatts ab 1998.

Beiträge zur Exportkontrolle sowie zu Embargomaßnahmen seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaftsrecht.html>

Im internationalen Rahmen sind die folgenden internationalen Regime mit dem Thema Exportkontrolle befasst:

- Im Bereich Rüstung das „Wassenaar Arrangement“ (<http://www.wassenaar.org/>)
- Im Bereich Trägertechnologie das „Missile Technology Control Regime“, MTCR (www.mtcrr.info)
- Im Bereich chemische und biologische Waffen die „Australische Gruppe“ (<http://www.australiagroup.net/>)
- Im Bereich der Güter, die der Entwicklung und Herstellung von Atomwaffen dienen können die „Nuclear Suppliers Group“, NSG (<http://www.nuclearsuppliersgroup.org/>).

Für das US-Exportkontrollrecht ist das BAFA nicht zuständig. Das Bureau of Industry and Security (BIS) ist unter <http://www.bis.doc.gov/> mit einem umfangreichen Informationsangebot im Internet vertreten.

IV. Sachstandsabfrage über ELAN

Unternehmen können im Mailbox-System „ELAN-Sachstandsabfrage“ den Bearbeitungsstand ihrer Genehmigungsanträge online abrufen. Hierfür muss man sich lediglich für den BAFA Onlineservice ELAN registrieren.

Zur Registrierung s.o., Abschnitt F, Ziff. II. Nach der Freischaltung Ihrer Registrierung können Sie sich auf der Login-Seite mit der Schaltfläche „Benutzdaten ändern/verwalten“ anmelden und klicken hier den Link „Sachstandsanzeige“

V. Merkblätter / Arbeitsunterlagen / HADDEX

1. Merkblätter / BAFA- Veröffentlichungen

Vom BAFA werden diverse Merkblätter veröffentlicht, die besonders relevante außenwirtschaftsrechtliche Bereiche näher erläutern.

Auf viele dieser Merkblätter wurde bereits bei den jeweiligen Themenabschnitten hingewiesen.

- ***Die Merkblätter und Veröffentlichungen können auf der Internetseite des BAFA unter <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/index.html> eingesehen und heruntergeladen werden.***

Als Ansprechpartner für die Inhalte und die Gestaltung unserer Internetseite sowie der genannten Merkblätter steht Ihnen das Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 06196/908-452, Fax.: 06196/908-496, E-Mail pressestelle@bafa.bund.de gerne zur Verfügung.

2. Umschlüsselungsverzeichnis

Im Umschlüsselungsverzeichnis wird für jede Warennummer aus dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik ausgewiesen, ob und welche Positionen der AL eingreifen könnten (Indikatorenliste). Eine detaillierte Erläuterung zur Handhabung des Umschlüsselungsverzeichnisses findet sich im Vorwort der Bekanntmachung zur Neufassung des Umschlüsselungsverzeichnisses.

- ***Das Umschlüsselungsverzeichnis inklusive des Vorworts kann auf den Internetseiten des BAFA eingesehen und heruntergeladen werden***

3. HADDEX

Das vom BAFA herausgegebene Handbuch der Deutschen Exportkontrolle – HADDEX – erläutert in Band 1 die bestehenden Verbote und Genehmigungspflichten, das Genehmigungsverfahren und die Verfahrenserleichterungen. Die Bände 2, 3 und 4 enthalten die wichtigsten Materialien (AWG, AWV, AL, Umschlüsselungsverzeichnis, Bekanntmachungen, Formulare und Muster). Alle Bände werden regelmäßig überarbeitet und aktualisiert. Die Form der Loseblattsammlung mit entsprechendem Nachlieferungs- und Schnelldienst gewährleistet hierbei, dass der Benutzer bei Änderungen und Ergänzungen stets aktuell über die neueste Rechtslage informiert wird.

Das Handbuch kann über die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft bezogen werden.

Exportkontrolle

Sie können auch die CD-Rom Sanktionslisten beim Bundesanzeiger Verlag bestellen. Durch E-Mail wird der Bezieher über Neuerungen informiert, die er sich mit Hilfe des dazugelieferten Zugangsschlüssel vom Server des Bundesanzeiger Verlages herunterladen kann.

- ***Fragen und Anregungen zu diesem Handbuch können unter haddex@bafa.bund.de per E-Mail beim BAFA eingereicht werden.***

Einen aktuellen Text des AWG, der AWV, der AL und des Umschlüsselungsverzeichnisses können Sie bestellen bei der

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH,
Tel.: 0221/9 76 68 – 0, Fax: 0221/9 76 68 – 115

Rechtsänderungen, aber auch Bekanntmachungen des BAFA werden im werktäglich erscheinenden Amtsblatt „Bundesanzeiger“ veröffentlicht.

4. „Praxis der Exportkontrolle“

Praxisrelevante Informationen bzw. wertvolle Hinweise zur Umsetzung von Exportkontrollvorschriften im Unternehmen enthält die vom BAFA herausgegebene Publikation „Praxis der Exportkontrolle“, die ebenfalls im Bundesanzeiger-Verlag erschienen ist und dort bezogen werden kann.

VI. Antragsformulare

Das BAFA stellt das Antragsformular auf Ausfuhr genehmigung mit allen dazugehörigen Formblättern über den Online-Service ELAN kostenlos zur Verfügung. Die entsprechende Anwendung finden Sie auf der BAFA-Homepage unter den Stichpunkten „Antragstellung“ und „Ausfuhrantrag“. Nach der notwendigen Registrierung erhalten Sie Zugang zu dem Formular. Das Online-Verfahren ist besonders für unerfahrene Nutzer konzipiert, da die Ausfüllanleitung integriert ist und die Vollständigkeit der Angaben kontrolliert wird.

Der Formularsatz AG „Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung“ und die Ergänzungsblätter sind auch bei folgenden Verlagen erhältlich:

- Formularverlag CW Niemeyer, Walter-von-Selva-Str. 6, 31789 Hameln,
Tel.: 05151/98930, Fax: 05151/989393, E-Mail: info@formularverlag.de, URL: www.formularverlag.de ;
- Purschke und Hensel, Kanalstr. 7, 12357 Berlin,
Tel. 030/6609010, Fax 030/66090111, URL: www.puschke-hensel.de;
- Verlagsgruppe Hüthing – Jehle – Rehm, Einsteinstr. 172, 81675 München,
Tel. 089/2183-7928, Fax 089/41979-144, E-Mail: info@hjr-verlag.de, URL: www.Jehle-Rehm.de
- Wilhelm Köhler Verlag, Postfach 1261, 32372 Minden,
Tel. 0571/82823-0, Fax 0571/8282323, E-Mail: info@koehler-verlag.de, URL: www.koehler-verlag.de